

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Martin Hohmann, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrike Schielke-Ziesing, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Armin-Paulus Hampel, Martin Hess, Jörn König, Jens Maier, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung

– Drucksachen 19/3400, 19/3402, 19/4623, 19/4624, 19/4625, 19/4626 –

Entwurf eines Gesetzes

**über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2019
(Haushaltsgesetz 2019)**

hier: Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem zweiten Nachtragshaushalt 2015 hat die Bundesregierung die Einführung der sogenannten Asylrücklage* beschlossen und damit das Jährlichkeitsprinzip in der Haushaltsführung weiter zurückgedrängt. Seither werden Minderausgaben gegenüber dem Haushaltssoll gemäß § 6 Absatz 9 des Haushaltsgesetzes dieser Asylrücklage zugeführt und auf diese Weise für künftige Haushaltsjahre vorgehalten. Haushaltsüberschüsse aus vorangegangenen Jahren können so mit Defiziten in späteren Jahren verrechnet werden. Durch Entnahmen aus dieser Rücklage wird es überdies zulässig, auch dann eine „schwarze Null“ auszuweisen, wenn im Bundeshaushalt die Ausgaben eines Jahres die Einnahmen übersteigen, wie dies auch im Bundeshaushalt 2019 der Fall ist.

* Die vollständige Bezeichnung lautet: Rücklage zur Finanzierung von Belastungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Ohne die für 2019 geplante Entnahme aus der Asylrücklage in Höhe von 5,4 Milliarden Euro wäre der Haushalt im nächsten Jahr nicht ausgeglichen. Die Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit sowie das Jährlichkeitsprinzip werden auf diese Weise eindeutig unterlaufen. Nicht umsonst gilt, dass Rücklagen stets als Ausnahmen zu rechtfertigen sind.

Im vorliegenden Fall der Asylrücklage ist allerdings kein triftiger Grund für die Aufrechterhaltung der Rücklage zu erkennen. Zum einen sind die von der Bundesregierung avisierten Ausgaben für Migration und Integration der Höhe und der Sache nach nicht zu rechtfertigen. Der Grund für die Vorhaltung einer Rücklage entfällt, wenn die damit abzudeckenden Ausgaben künstlich in die Höhe geschraubt werden, was angesichts der Abschiebep Praxis und der zahllosen Fehlsteuerungen bei der Verwaltung und Betreuung der Migrantenan gelegenheiten gegeben ist. Darüber hinaus ist angesichts der abnehmenden Migrantenzahlen künftig ohnehin mit rückläufigen Kosten zu rechnen. Es ist demnach absehbar, dass das finanzielle Polster der Asylrücklage auch für Vorhaben eingesetzt wird, die nicht im direkten Zusammenhang mit der akuten Bewältigung der Flüchtlingskrise stehen. Mit der Aufrechterhaltung der Asylrücklage wird ersichtlich Geld auf die „hohe Kante“ gelegt, anstatt es dem Steuerzahler zurückzugeben, wie es eigentlich im Sinne einer wohlverstandenen Interessenvertretung der Bürger angezeigt wäre.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- die Asylrücklage vollständig aufzulösen und zur Abfinanzierung des Investitions- und Tilgungsfonds einzusetzen;
- künftige Entlastungen des Bundeshaushalts gegenüber dem Haushaltssoll wieder regulär in die Schuldentilgung einfließen zu lassen;
- derartige Entlastungen des Bundeshaushalts gegenüber dem Haushaltssoll zum Anlass für Steuersenkungen zu nehmen.

Berlin, den 19. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion